Edith Pollanka
Friedenstraße 49
74595 Langenburg

12.12.2021

BMA Langenburg
21. Dez. 2021
FV | StA | Kasse | Wa | Bauh

Stadtverwaltung Langenburg

Hauptstraße 15

74595 Langenburg

Auslegung Bebauungsplan „Lerchenhöhe" 5. Änderung Langenburg-Atzenrod

Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung

Die Stadt Langenburg will auf einer 10.070m² großen Streuobstwiese Bauplätze zur Verfügung stellen.

Auf dieser Streuobstwiese befinden sich ca. 50 Obstbäume unterschiedlicher Größe und Alter. Ebenso wachsen dort Brombeersträucher, Hecken und Feldgehölze.

Diese Streuobstwiese ist im Frühjahr, wenn die Apfel- und Birnbäume blühen eine für jeden der hier vorbei kommt eine Augenweide.

Es tummeln sich Bienen, Wildbienen, Hummeln und Schmetterlinge um die unzähligen Blüten zu bestäuben. Es herrscht ein reger Flugverkehr und ein Summen und Brummen ist viele Tage zu hören.

In den Brombeersträuchern im Unterholz der Hecken verstecken sich viele Vögel wie das Rotkehlchen und der Zaunkönig für die es das ideale Brutgebiet darstellt.

Vogelbeobachtungen eines Anwohners aus der Lerchenstraße nahe der Obstbaumwiese im Jahr 2021 möchte ich gerne wiedergeben.

„Bei uns sind **Schwanzmeisen** unterwegs (bereits mehrere Wochen und vorher noch nie) – und auch

Weidenmeisen (aber die schon, seit wir hier wohnen).

Dann haben **Buchfinken** dieses Jahr 5 Junge ausgebrütet.

Ein **Grünspecht**-Weibchen hat mit ihren beiden Jungen an einer der drei Wasserstellen gebadet.

Eine Nachtigall war dieses Jahr 4 Tage zum Tirilieren da.

Zwei Falken waren auch wieder zugegen- man hörte sie rufen: es waren **Baumfalken**.

4 **Elstern** – Elternpaar mit ihrem Nachwuchs an einer Badestelle zu sehen, war auch außergewöhnlich.

Sogar die beiden **Türkentauben** haben sich an eine Wasserstelle getraut - jedoch weder getrunken noch gebadet.

Das Rotkehlchenpaar ist seit dem Frühjahr verschwunden, vielleicht kommen sie nach dem Sommer wieder".

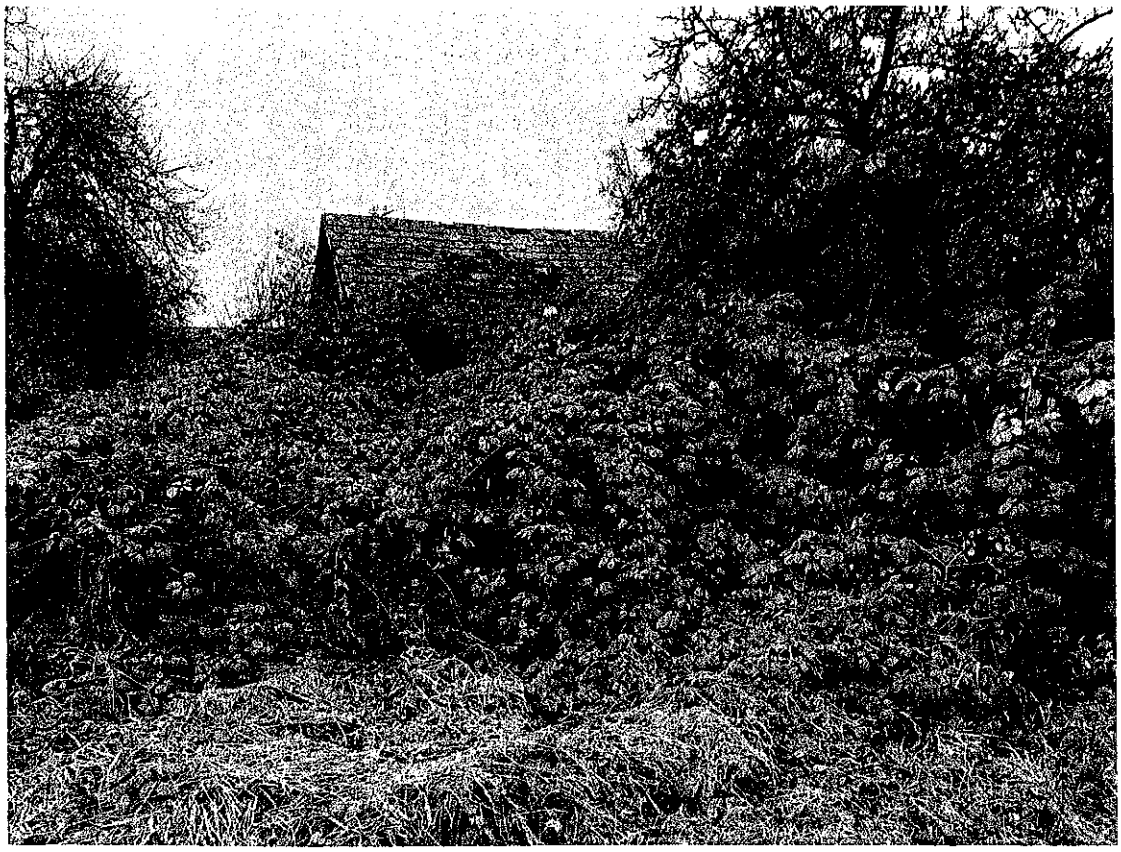

Hütte auf dem Gelände eingewachsen von Brombeersträuchern

Lebensraum

Strukturvielfalt und Artenreichtum

Streuobstwiesen spielen für die biologische Vielfalt in Mitteleuropa eine herausragende und für die Zukunft wichtige Rolle. Mit über 5.000 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten zählen sie zu den artenreichsten Lebensräumen in Mitteleuropa.

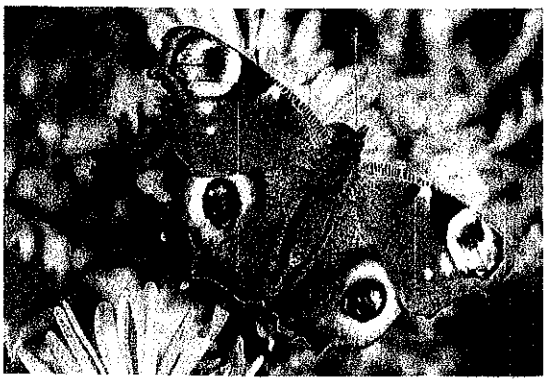

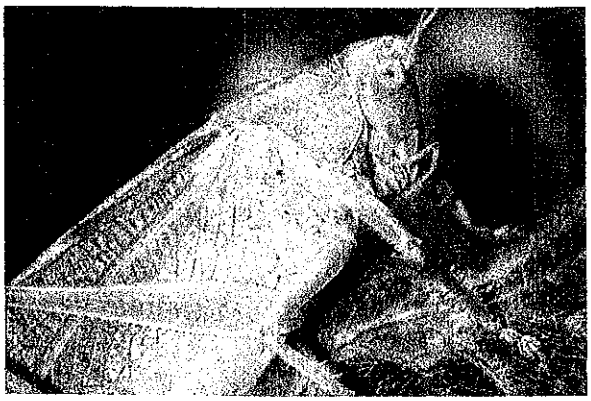

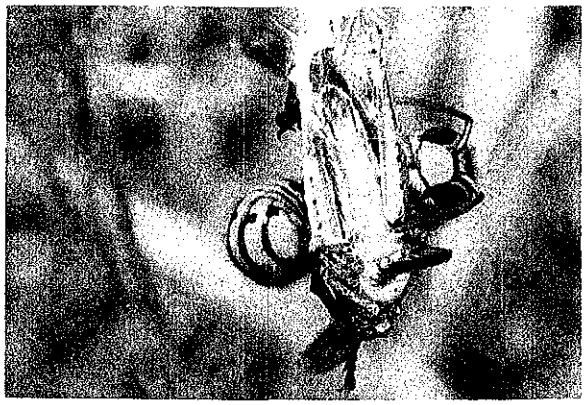

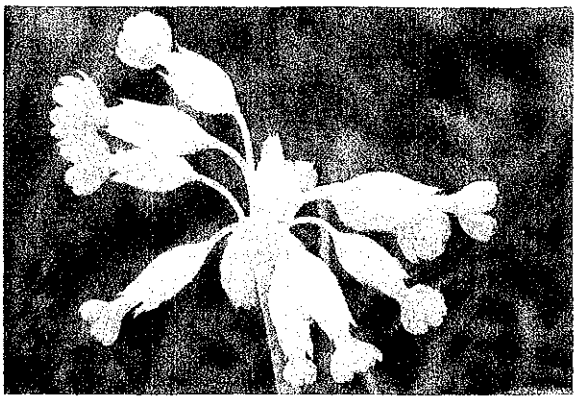

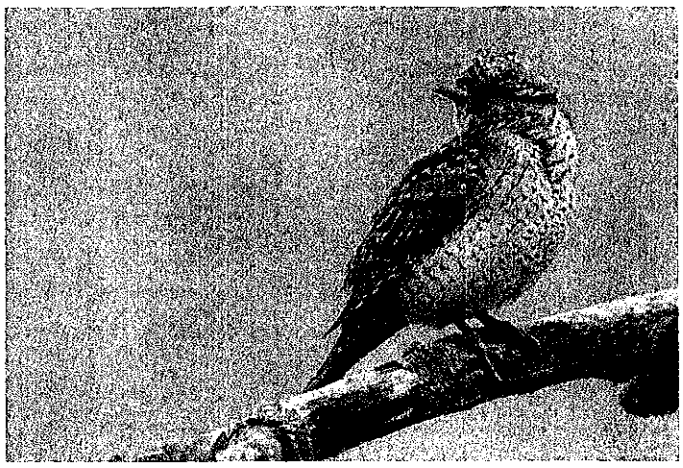

Strukturvielfalt und Artenreichtum

Mehrschichtiger Aufbau

Eine einzige Streuobstwiese kann bis zu 450 Pflanzenarten und um die 3000 Tierarten beheimaten! Im Gegensatz zum modernen, niederstämmigen Intensivobstbau, zeichnen sich Streuobstwiesen durch einen besonders reich strukturierten Lebensraum aus, der artenreiche Lebensgemeinschaften beherbergt. Charakteristisch für Streuobstwiesen sind vielfältige Strukturen und ihr mehrschichtiger Aufbau, der sich aus der Kombination von hochstämmigen Obstbäumen und krautigem Unterwuchs ergibt. Sie stellen in dieser Form einzigartige Kulturbiotope mit einem hohen ökologischen Wert dar.

Vögel, Insekten und viele andere Kleinlebewesen bevölkern Stämme, Blüten, Knospen und Früchte der Obstbäume. Auf dem Stamm findet man das Jagdrevier verschiedener Spinnen. Er beherbergt aber auch zahlreiche Käferarten, von denen sich einige vom Holz der Bäume ernähren.

Eine Vorliebe für die verlassenen Fraßgänge der Käfer haben beispielsweise Wildbienen, die sie als Niststätte nutzen. In den Rissen und Spalten der Baumrinde entwickelt sich die nächste Heuschreckengeneration.

Von Leben wimmelt es auch in der untersten Etage der Streuobstwiesen, die in vielfältiger Beziehung zur "Baumetage" steht. Die artenreiche Vegetation der Wiesen und Weiden ist Lebensraum und Nahrungsquelle für viele Wirbellose.

Angelockt vom reichhaltigen Nektar- und Pollenangebot vieler Streuobstwiesen, bilden blütenbesuchende Insekten die Grundlage für andere räuberische Insekten. Auf einer höheren Stufe in der Nahrungskette folgen insektenfressende Kleintiere wie Spitzmaus und Igel sowie Vögel.

Ein Mosaik unterschiedlicher Nischen und Kleinlebensräume findet sich nicht nur in den Streuobstwiesen selbst, sondern auch im Übergangsbereich zu angrenzenden Lebensräumen wie Feldraine, Hecken, Waldränder oder Bachläufe.

Sie bieten aufgrund ihrer wechselseitigen Beziehungen artenreichen Tier- und Pflanzengesellschaften ein reichhaltiges Angebot an Nahrung, Wohnstätten und Rückzugsmöglichkeiten.

Anspruchsvolle Bewohner

Blühende Apfel- und Birnbäume im April 2021 auf der Streuobstwiese Lerchenhöhe

Eine Vielzahl an Tieren stellt komplexe Ansprüche an ihren Lebensraum, die durch die verschiedenen Etagen der Obstwiesen und -weiden erfüllt werden. So lebt das grüne Heupferd als Larve in den Wiesen und Weiden. Angrenzende Hecken nutzt das ausgewachsene Tier als Singwarte. Abends flüchtet es bis in die Baumwipfel, um den kühlen Temperaturen in Bodennähe zu entkommen.

Auch viele Tagfalter benötigen je nach Entwicklungsstadium - Ei, Raupe, Puppe, Falter - verschiedene Lebensräume (REY & WIEDEMEIER 2004). Außerdem sind für sie besondere Plätze beispielsweise zum Sonnen, für die Verpuppung oder zum Balzen wichtig. Generell muss ihr Habitat kleinräumige, vielfältige Strukturen aufweisen wie sie häufig in Streuobstwiesen zu finden sind.

Hier treffen Tiere des Offenlandes und der halboffenen Landschaft auf typische Arten der Wälder, schattentolerante Pflanzenarten stehen in direkter Nachbarschaft von wärmeliebenden.

Streuobstwiesen nehmen als Rückzugsgebiete für Brutvögel eine besondere Bedeutung ein. Eine mehrjährige Untersuchung am Bodensee ergab, dass auf Streuobstwiesen viermal mehr Brutvogelarten und fünfmal mehr Brutpaare vorkommen als in den Niederstammanlagen der so genannten "Integrierten Produktion" (S. RÖSLER 2003).

Auch die Größe der Fläche bzw. die Qualität angrenzender Landschaftsräume spielen eine entscheidende Rolle bei der Wahl der Brutreviere von Vögeln. So benötigt beispielsweise ein Grünspechtpaar ein Revier von mindestens 50 Hektar Größe (HÖLZINGER 1987).

Charakteristisch für viele Bestände sind Unterschiede im Altersaufbau und in der Wuchsform. In ihnen finden sich Obstbäume mit rissiger, zum Teil bemooster Rinde, Baumhöhlen und -spalten sowie ein relativ hoher Anteil an morschem und Totholz. Durch die vielgestaltigen Strukturen entsteht eine Fülle an Kleinlebensräumen. Höhlenbrüter und -bewohner finden hier natürliche Nistplätze und ein reichhaltiges Nahrungsangebot.

Dazu zählen unter anderem Steinkauz, Wendehals oder Gartenrotschwanz, ebenso wie Siebenschläfer, Haselmaus und Hornissen. Auch Fledermäuse nutzen die Baumhöhlen gerne als Sommerquartier.

Nicht zu vergessen der Wurzelbereich der Obstbäume mit seinen Hohlräumen, in denen verschiedene Mäusearten und andere Kleinsäuger gerne Quartier beziehen. Die zum Teil sehr mächtigen Baumkronen führen zu einem Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Stellen im Unterwuchs mit unterschiedlichen Mikroklimaten. In direkter Nachbarschaft finden sich hier schattentolerante als auch wärmeliebende Arten.

Streuobstwiese Lerchenhöhe in voller Blüte im April 2021

Vernetzte Biotope

Streuobstwiese Lerchenhöhe im April 2021

Streuobstwiesen stellen einen ökologischen Übergang zwischen offener und bewaldeter Fläche dar. Wenn die Vernetzung dieser Biotope und somit auch der Genaustausch gewährleistet sind, kann die Streuobstwiese ein funktionierendes Ökosystem und zugleich Bindeglied zwischen Wald und Wiese sein.
Gerade die weniger oft gemähten oder anderweitig von Menschen gestörten Randbereiche der Wiesen stellen geeignete Unterschlupfmöglichkeiten für Igel, Spitzmäuse und sogar Hermeline dar, oder auch Überwinterungsplätze für Kleininsekten und Spinnen. Darüber hinaus sind auf oder in nächster Nähe von

Streuobstwiesen teilweise Weißdorn- oder Wildrosenhecken zu finden, welche von Heckenbewohnern wie Neuntötern oder Dorngrasmücken besiedelt werden.

Heute liegen viele naturschutzfachlich wertvolle Biotope wie Inseln in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Diese "Restflächen" werden zusätzlich oft noch von den angrenzenden Nutzungen stark beeinträchtigt. Extensiv bewirtschaftete Streuobstwiesen, Feldraine, Gewässerrandstreifen und Trockenmauern sind deshalb wichtige Elemente insbesondere lokaler Biotopverbundsysteme. Sie ermöglichen Tierpopulationen isolierter Lebensräume untereinander wieder in Kontakt zu treten und sich fortzupflanzen.

Flächige Streuobstbestände sind deshalb wichtige "Trittsteinbiotope" in der Kulturlandschaft, die unterschiedlichste Lebensräume miteinander verbinden. Aber auch Solitärbäume oder Baumreihen sind wichtige ökologische Bindeglieder in der Kulturlandschaft.

Naturverträglich gepflegte Feldraine und Gewässerrandstreifen sowie Hecken vernetzen die verschiedenen Habitate, die als Wanderkorridore von einer Vielzahl mobiler Arten genutzt werden. Sie sind aber auch Lebensstätte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle.

Literatur

FUNKE, W., HEINLE, R., KUPITZ, S., MAJZLAN, O. U. M. REICH (1986): Arthropodengesellschaften im Ökosystem "Obstgarten". Verh. Ges. Ökol. 14: 131 -141.

REY, A., WIEDEMEIER, P. (2004): Tagfalter als Ziel- und Leitarten. Planungshilfe für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte im landwirtschaftlichen Kulturland. Pro Natura, Basel; Beiträge zum Naturschutz in der Schweiz Nr. 27/2004.

ULLRICH, B. (1987): Streuobstwiesen. In: J. Hölzinger (Hrsg.): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. I, 551-569. E. Ulmer, Stuttgart.

Entnommen der Internetseite des NABU

Wofür brauchen wir Streuobst?

Nicht nur für die Erholung wichtig

In und um Städte herum bieten die Wiesen Naturerlebnis- und Erholungsraum für Familien und stressgeplagte oder naturhungrige Zeitgenossen. Und ganz nebenbei erfüllen die Streuobstwiesen noch eine wichtige Funktion für den Boden- und Gewässerschutz.

Naherholung und Tourismus

Jedes Frühjahr bieten die Streuobstbäume mit ihrer Blütenpracht ein wunderschönes Bild. Aber auch im Sommer, Herbst und Winter locken sie Ausflügler mit ihrer zwischen Blüte, Frucht und Herbstlaub wechselnden Erscheinung. Ob zum Wandern, Fahrrad fahren oder es sich an der frischen Luft gemütlich machen, das vielseitige Landschaftsbild bietet Raum für jeden, der sich vom Alltag erholen und die Natur genießen möchte.

Außerdem stellen Streuobstwiesen für viele Ortsansässige auch ein Stück Heimat dar und sind somit wichtig für die regionale Identität. Für den Tourismus spielen Streuobstwiesen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Unter anderem in ihrer Bedeutung als Natur- und Kulturerbe stellen sie einen Anziehungspunkt für Touristen dar und haben auch einen positiven Einfluss auf den Wert einer Region als Naherholungsgebiet und touristisch interessantem Raum. Aber Streuobstwiesen tragen nicht nur als Erholungsraum zur Lebensqualität bei.

Ein weiterer Aspekt sind die vielfältigen Streuobstprodukte. Ungezuckerte, naturtrübe Obstsäfte, ungespritztes Obst in verschiedensten Variationen oder unbehandelte Walnüsse im Müsli, spritzmittelfreie Streuobstprodukte sind gesund, vielseitig und schmecken einfach gut.

Schutzfunktionen

Wie kaum eine andere Kulturart schützen Streuobstwiesen durch den geschlossenen Unterwuchs vor Bodenerosion. Besonders in Hanglagen stabilisieren Streuobstbäume mit ihrem Wurzelwerk und aufgrund der geschlossenen Grasdecke den Boden. Der Aufwuchs bewirkt, dass der Regen nur langsam oberflächlich abfließt bzw. in den Boden versickert, so dass sich eine gut entwickelte Humusschicht bilden kann. Ein weiterer positiver Effekt von Streuobstpflanzungen ist, dass die im Boden enthaltenen Nährstoffe nicht so schnell in tiefer liegende Bodenhorizonte transportiert und ausgewaschen werden.

Grundwasserschutz

Der langsame Abfluss und die teilweise Versickerung des Oberflächenwassers gewährleisten die regelmäßige Zufuhr von Frischwasser zum Grundwasserkörper. Dabei wirkt der Boden als Filter für das Wasser, indem Verunreinigungen im Boden zurückgehalten werden. Günstig auf die Grundwasser- und damit Trinkwasserqualität wirkt sich auch eine Bewirtschaftungsweise aus, die ausschließlich organische Dünger verwendet und die darauf verzichtet chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Lokalklimatische Effekte

Der Einfluss der Streuobstwiesen auf das Mikroklima ist ebenfalls nicht zu vernachlässigen. Sie fungieren als Kalt- und Frischluftproduzenten für Siedlungsräume, spenden Schatten und filtern staubförmige Verunreinigungen und Schadstoffe aus der Luft. Die verstreute Anordnung der Bäume hat darüber hinaus einen Aufrauungseffekt, wodurch Windgeschwindigkeiten herabgesetzt werden und Streuobstwiesen für Siedlungen eine Art Windschutz darstellen können.

Im Gegensatz dazu haben Obstbaumplantagen mit ihrer Reihenpflanzung einen kanalisierenden Effekt, wenn sie längs der Windrichtung stehen. Im Gegenteil dazu können sie auch eine Unterbrechung der Frischluftzufuhr bewirken, wenn die Reihen quer zur vorherrschenden Windrichtung angepflanzt sind. Besonders in Form der früher typischen, um die Siedlungen gepflanzten, großflächigen Streuobstgürtel können die Obstwiesen ihre Wirkung als bioklimatischer Puffer optimal entfalten.

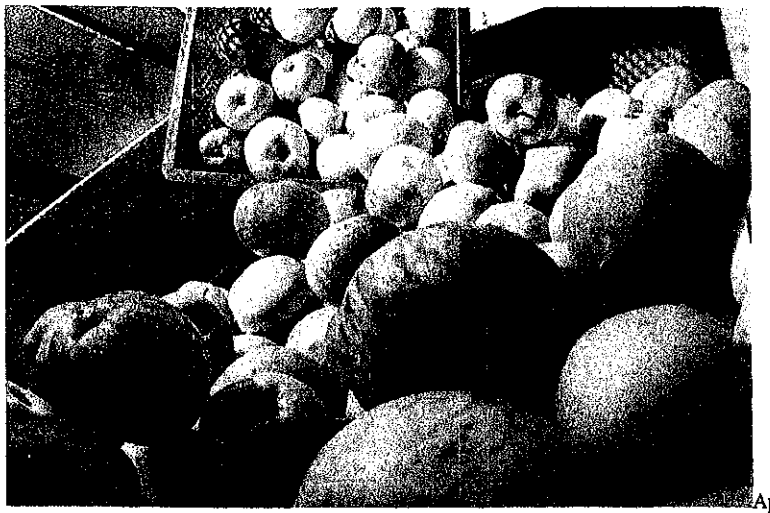

Apfelernte. - Foto: NABU/Bernd Schaller

Wirtschaftliche Aspekte

In regionalem Maßstab haben Streuobstprodukte durchaus das Potenzial einen Teil des Obstmarktes insgesamt für sich zu beanspruchen. Mithilfe von Aufpreisinitiativen oder anderen sinnvollen Vermarktungsstrategien können Streuobstbestände gewinnbringend bewirtschaftet werden. Most, Saft und Schnaps stellen in Baden-Württemberg immer noch eine interessante Einnahmequelle dar. Bei der Direktvermarktung von Saft und der Kleinbrennerei war und ist die Streuobst-Bewirtschaftung vergleichsweise rentabel.

Wirtschaftlicher Nutzen

Erntemaschinen wie Lese- und Schüttelgeräte kommen insbesondere in der Schweiz und in Deutschland vermehrt in Streuobstbeständen zum Einsatz. Sie bieten neue Möglichkeiten, die Bestände rentabler zu bewirtschaften und damit Arbeitsplätze in den Bereichen Verarbeitung und Vermarktung zu sichern.

Regionale Wirtschaftskreisläufe und die Wertschöpfung werden deutlich aufgewertet und gestärkt. Außerdem stellt die Sortenvielfalt der Streuobstwiesen einen unverzichtbaren Genpool und damit die Grundlage für zukünftige Obstzüchtungen dar, mit Bedeutung auch für den überregionalen und internationalen Markt. Ein weiterer Aspekt ist die Verwertung des Obstbaumholzes. Hochwertiges Nuss- und Kirschbaumholz findet zum Beispiel in der Holzmöbelherstellung oder im Instrumentenbau Verwendung.

Umweltbewusstsein

Wachsendes Umweltbewusstsein lässt die Nachfrage nach regionalen Streuobstprodukten langsam ansteigen. Die Zahl der Kunden, die bereit sind für ein hochwertiges Produkt aus der Region, welches gemäß definierten Umweltstandards produziert wurde, einen angemessenen Preis zu zahlen, nimmt zu.

Die Marktanteile von billigerem, EU-Standards entsprechenden Tafelobst wird Streuobst aber nie erreichen. Dabei wäre noch darauf hinzuweisen, dass der Begriff "Streuobst" bisher rechtlich nicht geschützt ist. So kann es unter Umständen sein, dass der bei umweltbewussten Käufern positiv besetzte Begriff aus marktstrategischen Gründen fälschlicherweise verwendet wird. Der NABU ist in Kooperation mit anderen Umweltverbänden bemüht, "Streuobst" als Begriff rechtlich schützen zu lassen.

Die Definition von Streuobst

Alle reden davon, aber was bedeutet es?

Streuobstbau ist eine Form des Obstbaus, bei dem mit umweltverträglichen Bewirtschaftungsmethoden Obst auf hochstämmigen Baumformen erzeugt wird. Die Bäume stehen im Gegensatz zu niederstämmigen Plantagenobstanlagen häufig „verstreut" in der Landschaft.

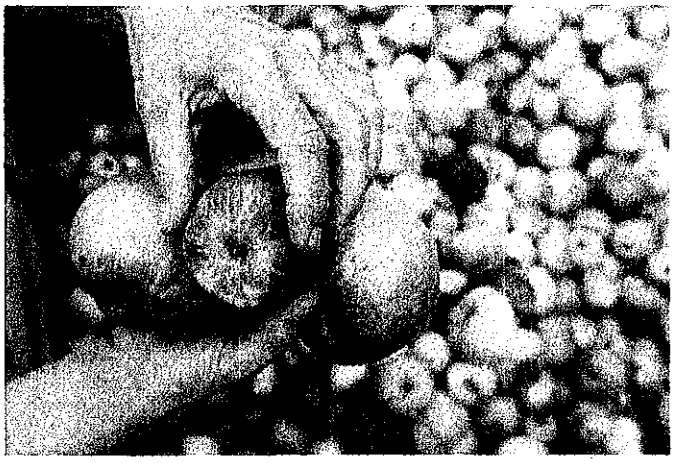

Erntefrische Streuobstäpfel - Foto: NABU/Bernd Schaller

Der Begriff "Streuobst" entstand um 1950 als Bezeichnung des Obstbaus in Streulage. Da es sich beim Streuobstanbau um eine über Jahrhunderte entstandene Produktionsform mit regionalen und lokalen Eigenheiten handelt, beschränkt sich die Definition auf allgemein kennzeichnende Charakteristika. Zunächst nur beschreibend verwendet, wurde der Begriff in den 1970er und 1980er Jahren konkreter gefasst und definiert.

Streuobstbau ist eine Form des Obstbaus, bei welchem mit umweltverträglichen Bewirtschaftungsmethoden Obst auf hochstämmigen Baumformen erzeugt wird. Die Bäume stehen im Gegensatz zu niederstämmigen Plantagenobstanlagen häufig "verstreut" in der Landschaft. Streuobstbeständen gemeinsam ist die regelmäßige Nutzung sowohl der Hochstamm-Obstbäume (Obernutzung) als auch der Flächen unter den Bäumen (Unternutzung). Kennzeichnend für diese traditionelle Form der Obsterzeugung ist die große Vielfalt der Lokalsorten. Streuobstbau stellt ein integriertes System von bodengebundener Kultur und Baumbewirtschaftung dar. Die Streuobstbestände werden wegen ihres lockeren Baumbestandes auch häufig als "mitteleuropäische Savannenlandschaft" beschrieben.

Die umweltverträgliche Nutzung eines Streuobstbestandes schließt die Anwendung synthetischer Behandlungsmittel (Pestizide und Mineraldünger)

aus. Mahd oder Beweidung sollte zwei-, maximal dreimal pro Jahr erfolgen. Nach NABU-Schätzungen existieren bundesweit rund 400.000 Hektar Streuobstbestände. Die mit über 95 Prozent häufigste Anlageform ist die Streuobstwiese, bei der hochstämmige Obstbäume auf Wiesen, Weiden oder Mähweiden stehen. Andere Streuobstbestände sind flächenhafte Anpflanzungen von Hochstamm-Obstbäumen auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzten Flächen, so genannte Streuobstäcker. Auch hochstämmige Obstalleen an Feld- und Fahrwegen (Straßenobst), in Hausgärten oder hochstämmige Einzelbäume in der freien Landschaft gehören zum Streuobstbau.

So genannte "Legaldefinitionen" für Streuobst-Lebensräume, wie in den Landesnaturschutzgesetzen von Brandenburg, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, listen auf, welche Lebensraumtypen als schützenswert im Sinne des Gesetzes gelten. Die darin verwendeten Kriterien wie beispielsweise eine Anzahl von mindestens 10 oder 20 zusammenstehenden Hochstämmen oder die Einbeziehung von landschaftsprägenden Gemischtbeständen von Hoch- und Halbstämmen wie die Aprikosenbestände am Süßen See in Sachsen-Anhalt sind daher nicht mit der korrekten Definition von Streuobst zu verwechseln.

Da sich der Begriff des Streuobstes inzwischen nicht nur im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert hat, sondern auch vermehrt aus Marketing-Gesichtspunkten als positiv belegter Prädikatsbegriff genutzt wird, streben Streuobst-Aufpreisvermarkter sowie Umwelt- und Landschaftspflegeverbände einen gesetzlichen Schutz des Begriffes "Streuobst" an, um missbräuchlicher Nutzung und einem zunehmenden Etikettenschwindel entgegenzuwirken.

Kerninhalt eines solchermaßen zu schützenden Begriffs lautet gemäß BROCKHAUS (2004):

"Hochstammobstbau (mit regelmäßiger Unternutzung) ohne Einsatz synthetischer Behandlungsmittel".

Der Begriff "Streuobst" ist gesetzlich nicht geschützt, daher gibt es bisher in Baden-Württemberg auch keine einheitlichen Kriterien. Die Vermarkter von Streuobst - BUND- und NABU-Gruppen, Landschaftspflege- und Streuobstfördervereine, Keltereien und Pomologen - haben bereits seit 1987 aus ihrer praktischen Erfahrung heraus Kriterien für die Bewirtschaftung von Streuobstbeständen entwickelt. Hierfür gibt es ...

... den "lexikalischen Mindeststandard" (siehe Definition),
... den weitgehend gebrauchten Mindeststandard des bereits 1988 entwickelten NABU-Qualitätszeichens für Streuobstprodukte (www.streuobst.de) sowie
... zahlreiche regional sehr unterschiedliche zusätzliche Kriterien beispielsweise hinsichtlich Düngung, Baumschnitt, Gentechnik etc. (www.streuobsttag.de).

Schutz und Gefährdung von Streuobst

Streuobstbestände erhalten

Das Biodiversitätsstärkungsgesetz von Juli 2020 hat Streuobstbestände unter Schutz gestellt. Die Entfernung von Streuobstbäumen muss nun genehmigt werden.

Äpfel am Baum - Foto: Helge May

Streuobstwiesen haben für Insekten, Vögel, Säugetiere und auch für den genetischen Sortenerhalt eine vielfältige Bedeutung. Viele landwirtschaftliche Betriebe, Vereine, Genossenschaften und vor allem auch Privatpersonen kümmern sich um die Streuobstbäume und das wichtige Grünland unter den Bäumen. Aus gutem Grund hat das Land Baden-Württemberg am 22. Juli 2020 mit der Änderung des Naturschutzgesetzes im Biodiversitätsstärkungsgesetz Streuobstbestände unter Schutz gestellt. Das Entfernen der Bäume muss nun genehmigt werden. Diese Gesetzesänderung ist ein Erfolg des Volksbegehrens Artenschutz - "Rettet die Bienen", an dem auch der NABU Baden-Württemberg beteiligt war.

Seit der Gesetzesänderung stehen Streuobstbestände über 1.500 m² unter Schutz. Werden auf diesen Flächen trotzdem Streuobstbestände gefällt, bedarf es einer Genehmigung. Die Rechtmäßigkeit kann bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes oder der Umweltmeldestelle des Landes erfragt werden. Zur Beurteilung, ob ein Streuobstbestand unter die Regelungen dieses Gesetzes fällt, sind die zwei wesentlichen Passagen wichtig.

Der Gesetzestext hat im Naturschutzgesetz (NatSchG § 33a):

„(1) Streuobstbestände im Sinne des § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen, sind zu erhalten.
(2) Streuobstbestände im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung sowie Pflegemaßnahmen sind keine Umwandlung.
(3) Umwandlungen von Streuobstbeständen im Sinne des Absatzes 1 sind auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist."

Streuobst ist dabei wie folgt definiert (Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) im §4):

„(7) Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1.500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar."

Dies macht es klarer, welche Streuobstbestände laut dieser beiden Gesetze geschützt werden sollen und wo ein unrechtmäßiger Eingriff erfolgen könnte.

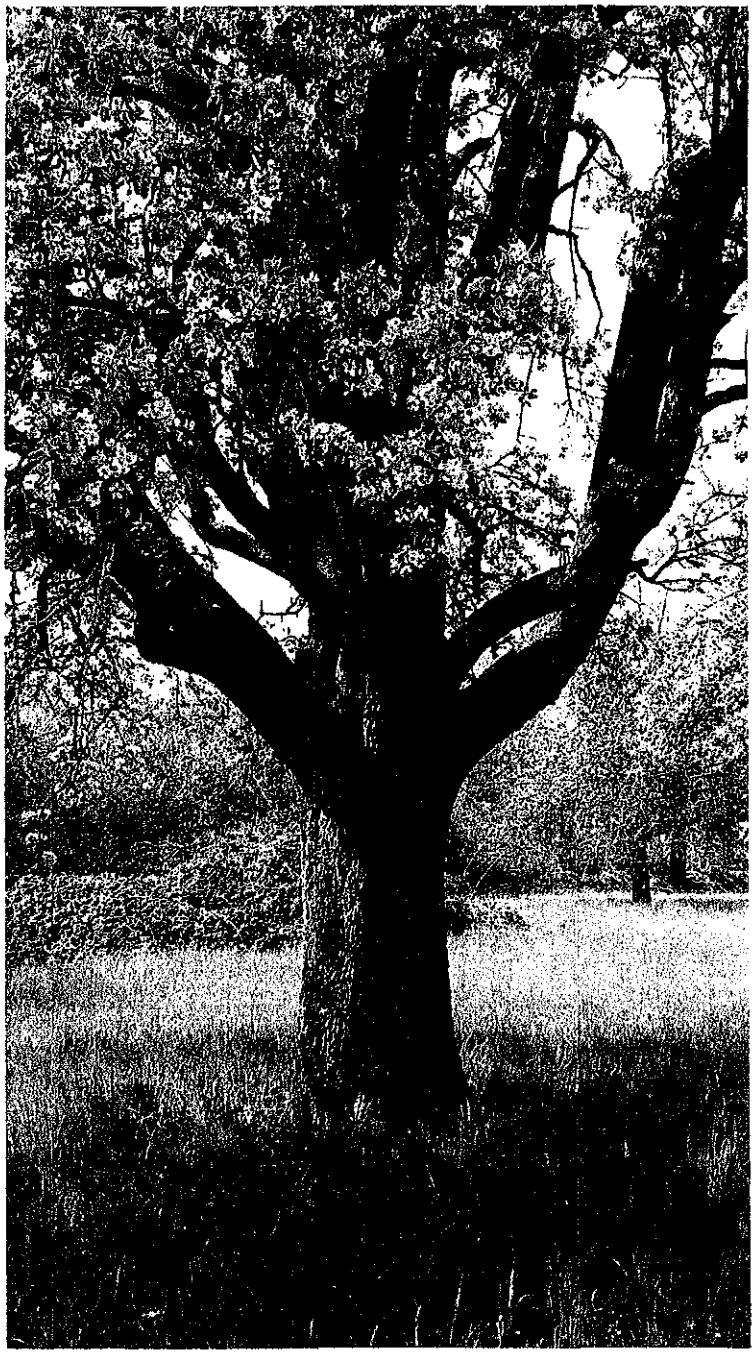

Birnbaum in Blüte im April 2021 auf der Streuobstwiese in Atzenrod

Aus diesen oben angeführten Argumenten und Einlassungen, welche auch die grün-schwarz gewählte Landesregierung erkannt hat und es für notwendig empfand Streuobstwiesen zu schützen, (siehe die Fortschreibung des Landesnaturschutzgesetzes §33a vom Juli 2020) kann ich nicht nachvollziehen, dass diese Streuobstwiese in ihrer Gesamtheit vernichtet werden soll. Auch wenn einige Bäume erhalten werden sollen ist es unwahrscheinlich, dass der schützenswerte Streuobstwiesencharakter auf Dauer erhalten werden kann. Es ist vielmehr absehbar, dass der verbleibende Rest der Obstbäume durch die

zunehmende verdichtete Bauform und zu erwartende Besiedelung in den kommenden Jahren verloren geht.

Ganz brisant ist zu diesem Thema die Antwort der Landesregierung in der Drucksache 17/290 vom 23.06.2021 auf Antrag des Abgeordneten Markus Rösler u. a. GRÜNE und die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 15.07.2021, in dem nochmals in folgenden Punkten die Schutzwürdigkeit der Streuobstwiesen vor einer Bebauung hervorgehoben wird.

Als Anlage füge ich die Drucksache in ihrer ganzen Länge bei.

Welche meine ablehnende Haltung zur Bebauung in diesem sensiblen Bereich der Lerchenhöhe auf das eindringlichste unterstreicht.

Mit freundlichen Grüßen

Edith Pollanka

Anlage: Drucksache 17/290 Antrag vom 23.06.2021 der GRÜNEN

Schutz von Streuobstbeständen vor Bebauung

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 290**
17. Wahlperiode **23.6.2021**

Antrag

des Abg. Dr. Markus Rösler u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Schutz von Streuobstbeständen vor Bebauung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen;

2. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland stark zurückgegangen sind;

3. wie sich die Situation von Streuobstwiesen, Streuobst-Äckern und Streuobst-Alleen (Obstbaum-Alleen mit Hochstamm-Obstbäumen) auf der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands darstellt;

4. ob sie bestätigen kann, dass der einvernehmlich mit Landwirtschaft und Naturschutz erarbeitete Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) und § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) insbesondere dem Schutz von Streuobstwiesen gegen Bebauung dienen soll;

5. ob sie bestätigen kann, dass dieser Schutz unmittelbar und landesweit seit 31. Juli 2020 gültig ist, auch wenn für entsprechende Baugebiete bereits langjährige Planungen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Aufstellungsbeschlüsse vorliegen;

6. welche Kriterien – nur exemplarisch wie das Vorkommen prioritärer Arten gemäß FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten oder besonders bedeutende Vorkommen gefährdeter Arten – bei der Prüfung, ob eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG zugunsten des Erhalts von Streuobstbeständen zu berücksichtigen sind;

Eingegangen: 23.6.2021 / Ausgegeben: 28.7.2021

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel".

7. ob sie bestätigen kann, ob und in welcher Form dieser Schutz von Streuobstbeständen auch im Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch zu berücksichtigen ist.

23.6.2021

Dr. Rösler, Behrens, Erikli, Joukov-Schwelling, Krebs, Mettenleiter, Nentwich, Niemann, Nüssle, Schoch, Seemann, Seimer, Sperling, Wehinger GRÜNE

Begründung

Auf Basis des Volksbegehrens Artenschutz sowie des entsprechenden Volksantrags hat die Landesregierung 2020 ein Biodiversitätsstärkungsgesetz beschlossen. Gemeinsam abgestimmt und getragen von Landwirtschaft und Naturschutz ist darin auch ein Schutz von Streuobstbeständen enthalten.

Die Begründung hierfür liegt auch in ihrer herausragenden Bedeutung für die biologische Vielfalt:

Mit über 5.000 Tier-, Pflanzen und Pilzarten sowie über 6.000 Obstsorten – je in Deutschland – gelten Streuobstbestände für ganz Europa als „Hot Spots der Biologischen Vielfalt". Zugleich gehen die Bestände international, national wie in Baden-Württemberg seit den 1950er-Jahren teils dramatisch zurück. Baden-Württemberg besitzt für diese vielfältigen Lebensräume mit ihren ebenso vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen und Produkten europaweite Verantwortung – im Vorland der Schwäbischen Alb befinden sich mit ca. 30.000 Hektar die größten Bestände Europas.

Das am 31. Juli 2020 im Landtag beschlossene Biodiversitätsstärkungsgesetz beinhaltet mit dem neuen § 33a im Landesnaturschutzgesetz einen Passus, der zum unmittelbaren Schutz der über 1.500 Quadratmeter großen Obstbaumbestände führte.

Der Kern des Anliegens der Landesregierung war hierbei der Schutz der Streuobstbestände vor Bebauung (explizit auf Seite 44 der Gesetzestextbegründung so benannt). Nun gibt es in zahlreichen Kreisen des Landes Planungen, Streuobstbestände zu bebauen wie z. B. im Alb-Donau-Kreis/Rottenacker, Kreis Böblingen/Weil der Stadt, Hohenlohe/Künzelsau, Konstanz/Radolfzell, Ludwigsburg/Vaihingen an der Enz, Rems-Murr/Korb sowie Zollernalb/Haigerloch.

Teilweise sogar öffentlich wird dort durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der öffentlichen Hand die Aussage getätigt, bisherige Planungen – ohne jede Rechtskraft – würden dazu führen, dass der Schutz des § 33a NatSchG nicht zutreffen würde, nicht zu berücksichtigen sei und dass bei Verfahren gemäß § 13b BauGB lediglich die bisherige Eingriffs-Ausgleichsregelung, nicht aber zusätzlich der § 33a NatSchG greifen würde.

Zu klären ist daher: Bei welchen Kriterien – selbstverständlich losgelöst vom Einzelfall – greifen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie getrennt davon der Erhalt der Artenvielfalt des § 33a Absatz 2 Satz 2 („Die Genehmigung soll versagt werden, [...] insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.").

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juli 2021 Nr. 71-0141.5/209 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände herausragende Bedeutung für die biologische Vielfalt besitzen;

Streuobstwiesen sind von großer Bedeutung für die Biodiversität. Sie zählen bei entsprechender Bewirtschaftung zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas und bieten schätzungsweise 5.000 Tier- und Pflanzenarten einen wertvollen Lebensraum. Darunter befinden sich etliche eng an den Lebensraum Streuobstwiese gebundene Arten wie Steinkauz, Grünspecht, Wendehals, Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper. Darüber hinaus haben Streuobstbestände aufgrund ihres Sortenreichtums eine enorme genetische Vielfalt und sind auch deshalb sehr bedeutend für die Biodiversität. Man geht davon aus, dass in den Streuobstbeständen in Deutschland über 3.000 verschiedene Obstsorten zu finden sind.

2. ob sie bestätigen kann, dass Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland stark zurückgegangen sind;

Bei einer landesweiten Streuobst-Stichprobenerhebung im Jahr 1990 wurde ein Bestand von 11,4 Mio. Streuobstbäumen in Baden-Württemberg ermittelt. Eine erneute Erhebung im Jahr 2009, die Fernerkundungsverfahren auf Basis von Laserscandaten und Stichprobenerhebungen kombinierte, ergab noch ca. 9,3 Mio. Streuobstbäume. In Anlehnung an diese Erhebung hat die LUBW im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg im Jahr 2015 eine erneute landesweite Erhebung der Streuobstbestände veranlasst, die 2020 abgeschlossen wurde. Die Erhebung erfolgte durch die Universität Hohenheim und basiert ebenfalls auf Fernerkundungsverfahren und einer Validierung auf Stichprobenflächen. Dabei wurde versucht, alle im Offenland außerhalb von Wald und Siedlung stehenden Streuobstbäume mittels photogrammetrischer Luftbilddaten und daraus erzeugter digitaler Oberflächenmodelle zu identifizieren und abzugrenzen. Diese neue Erhebung kommt zu dem Ergebnis, dass es landesweit ca. 7,1 Millionen Streuobstbäume gibt.

Aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden von 2009 und 2020 sind die Ergebnisse zwar nur bedingt vergleichbar, dennoch ergibt sich ein offenkundiger deutlicher Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg. Passt man die Berechnung von 2009 zur besseren Vergleichbarkeit methodisch an das 2020 gewählte Verfahren an, ergibt sich für 2009 ein Bestand von ca. 8,6 Mio. Bäumen. Der Vergleich der Ergebnisse der Erhebungen 2009 und 2020 deutet damit auf einen Bestandsrückgang um 17 % hin. Die aktuelle Streuobstfläche in Baden-Württemberg liegt geschätzt zwischen 89.000 ha und 111.000 ha. Baden-Württemberg verfügt damit über den bei Weitem höchsten Anteil an Streuobstbeständen in Deutschland. Nach Schätzung des NABU aus dem Jahr 2015 liegt die gesamte Streuobstfläche in Deutschland bei rund 300.000 ha, um das Jahr 1950 waren es noch ca. 1,5 Mio. ha.

3. wie sich die Situation von Streuobstwiesen, Streuobst-Äckern und Streuobst-Alleen (Obstbaum-Alleen mit Hochstamm-Obstbäumen) auf der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands darstellt;

In der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (dritte, fortgeschriebene Fassung 2017) gibt es die Kategorien 41.06 Streuobstbestand [Komplex], 41.06.01 Streuobstbestand auf Grünland und 41.06.02 Streuobstbestand auf Acker. Streuobst-Alleen werden nicht separat aufgeführt. In der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands sind Streuobstbestände für den Raum südwestliches Mittelgebirge und Schichtstufenland, dem Baden-Württemberg zuzurechnen ist, in die Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) eingestuft.

Deutschlandweit wird die Gefährdung von Streuobstbeständen auf Grünland in 1 bis 2 eingestuft (vom Aussterben bedroht bis stark gefährdet), von Streuobstbeständen auf Acker in 1 (akut von vollständiger Vernichtung bedroht).

4. ob sie bestätigen kann, dass der einvernehmlich mit Landwirtschaft und Naturschutz erarbeitete Schutz von Streuobstbeständen gemäß § 33a Naturschutzgesetz (NatSchG) und § 4 Absatz 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) insbesondere dem Schutz von Streuobstwiesen gegen Bebauung dienen soll;

Der Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg und Deutschland ist zu einem ganz wesentlichen Teil auf die fortschreitende Bebauung und Flächenversiegelung von Ortsrandlagen zurückzuführen. Will man diese für die Biodiversität so wertvollen Lebensräume erhalten, so gilt es, sie vor dieser fortschreitenden Bebauung zu schützen. Dies ist die wesentliche Intention, die den Gesetzgeber veranlasst hat, § 33a NatSchG in das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (sog. Biodiversitätsstärkungsgesetz) aufzunehmen. In der Gesetzesbegründung (Landtags-Drucksache 16/8272, dort Seite 44) wird ausdrücklich klargestellt, dass „Primärzweck" der Vorschrift ist, „dem fortschreitenden Verlust von Streuobstbeständen durch Umwandlung in Wohnbebauung zu begegnen."

5. ob sie bestätigen kann, dass dieser Schutz unmittelbar und landesweit seit 31. Juli 2020 gültig ist, auch wenn für entsprechende Baugebiete bereits langjährige Planungen, Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder Aufstellungsbeschlüsse vorliegen;

§ 33a NatSchG gilt seit Inkrafttreten des sog. Biodiversitätsstärkungsgesetzes am 31. Juli 2020 unmittelbar und für sämtliche Streuobstbestände, die die gesetzlichen Kriterien der Legaldefinition in § 4 Abs. 7 LLG erfüllen. Das Umwandlungsverbot mit Genehmigungsvorbehalt in § 33a Abs. 2 NatSchG gilt hierbei für alle Fälle der Umwandlung, unabhängig von ihrem Grund. Umwandlungen von Streuobstbeständen müssen demnach beantragt und genehmigt werden, bevor eine Rodung stattfindet. Auch bereits laufende Bebauungsplanverfahren sind hiervon nicht ausgenommen.

Die Übergangsvorschrift des § 71 NatSchG ist für diese Verfahren nicht anwendbar, da sich diese Vorschrift nur auf Verwaltungsverfahren und nicht auf Satzungsbeschlüsse bezieht und es sich bei § 33a NatSchG um eine materiellrechtliche Vorschrift und keine Verfahrensvorschrift handelt. Auch eine analoge Anwendung von § 71 NatSchG scheidet aus, da eine derartige analoge Anwendung eine sog. planwidrige Regelungslücke voraussetzen würde, der Gesetzgeber müsste also die Auswirkung einer Vorschrift übersehen haben und hätte er diese Auswirkung erkannt, dann hätte er sie entsprechend geregelt. Genau dies ist hier nicht der Fall, da der Gesetzgeber ganz bewusst jegliche Umwandlung von Streuobstbeständen dem Genehmigungserfordernis des § 33a Abs. 2 NatSchG unterwerfen wollte, auch und gerade die Umwandlung aufgrund laufender Bebauungsplanverfahren.

6. welche Kriterien – nur exemplarisch wie das Vorkommen prioritärer Arten gemäß FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten oder besonders bedeutende Vorkommen gefährdeter Arten – bei der Prüfung, ob eine Umwandlungsgenehmigung nach § 33a Absatz 2 NatSchG zugunsten des Erhalts von Streuobstbeständen zu berücksichtigen sind;

Je wertvoller ein Streuobstbestand aufgrund der in ihm vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ist, desto eher ist eine Umwandlungsgenehmigung zu versagen. Dabei sind Vorkommen prioritärer Arten nach FFH-Richtlinie oder besonders gefährdeter Arten zu berücksichtigen, weiterhin ist zu berücksichtigen, wie bedeutend das konkrete Vorkommen auf lokaler, regionaler oder überregionaler Ebene ist. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung der Streuobstbestand auf lokaler Ebene hat, ob er etwa von naturschutzfachlich noch erheblich wertvolleren Beständen umgeben ist oder in weiterem Umkreis den bedeutendsten verbliebenen Bestand darstellt. Hinzu kommt die Frage der Ausgleichsmöglichkeit. Darüber hinaus ist der Sinn und Zweck der Umwandlung in die Abwägung einzustellen, so sind an eine Umwandlung, die lediglich privaten Partikularinteressen dienen soll, höhere Anforderungen im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit zu stellen, als an eine Umwandlung, deren Zweck im öffentlichen Interesse liegt (z. B. wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum). Letztlich bleibt die Abwägungsentscheidung aber stets eine Frage des konkreten Einzelfalls.

7. ob sie bestätigen kann, ob und in welcher Form dieser Schutz von Streuobstbeständen auch im Verfahren gemäß § 13b Baugesetzbuch zu berücksichtigen ist.

Wie bei Frage 5 aufgeführt, gilt die Genehmigungspflicht nach § 33a Abs. 2 NatSchG für jegliche Umwandlung. Im Zusammenhang mit beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und 13b BauGB gibt es zwar gewisse Verfahrenserleichterungen. Unabhängig davon sind die Belange des Umweltschutzes jedoch nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch in Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und 13b BauGB zu ermitteln und zu bewerten und im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Daneben gelten auch für diese Bebauungspläne grundsätzlich die weiteren naturschutzrechtlichen Anforderungen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, soweit diese auf die Bauleitplanung Anwendung finden. So auch die Maßgaben des § 33a Absätze 1 und 2 NatSchG zur Erhaltung von Streuobstwiesen. Umwandlungen von Streuobstbeständen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen somit immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG, also auch im Rahmen der beschleunigten Bebauungsplanverfahren nach §§ 13a und b BauGB.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft